



**Antrag Nr.16 zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

Antrag: § 17a der Jugendordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV / SHFV Frauen- und Mädchenausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 17a Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

Juniorinnen des A-Jugendjahrganges können eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Ursprungsvereins, soweit eine A-Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet ist, unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Schriftlicher Antrag des Vereins,**
- b) Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit die Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.**

Begründung:

Die bisherige Formulierung in § 17a Ziffer 2 ließ den Rückschluss zu, dass sämtliche Juniorinnen des A-Jugendjahrgangs grundsätzlich bei Freiholung für Frauenmannschaften ihres Ursprungsvereins die in § 17 a Ziffer 2 a) und b) normierten Voraussetzungen erfüllen müssten, auch wenn der Ursprungsverein überhaupt keine eigene A-Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet hat. Vor dem Hintergrund, dass in § 3 Ziffer 2 Spielordnung aber bereits fixiert ist, dass Juniorinnen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben zu der Gruppe der Frauen zu rechnen sind, ist eine Freiholung in der beschriebenen Form wie in § 17a Ziffer 2 nur dann notwendig und sinnvoll, wenn der um Freiholung ersuchende Verein auch tatsächlich eine eigene A-Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet hat.

Obiger Antrag soll dieser Klarstellung Rechnung tragen.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.